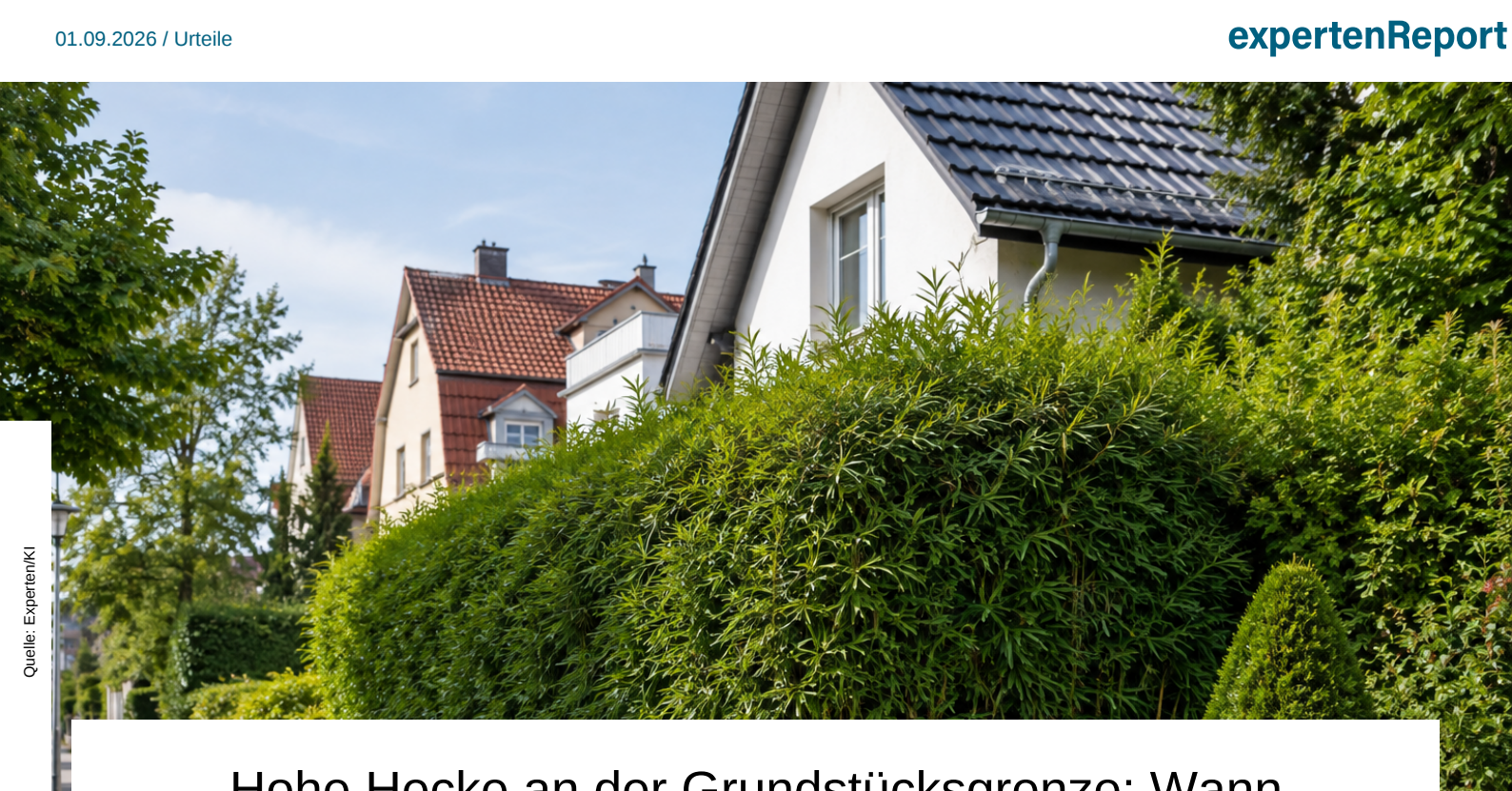




Hohe Hecke an der Grundstücksgrenze: Wann Nachbarn den Rückschnitt verlangen können

Ute Pappelbaum

Die Hecke wächst jedes Jahr ein Stück höher. Was für den einen Sichtschutz und Privatsphäre bedeutet, nimmt dem anderen Licht und verändert den Blick aus dem eigenen Garten. Spätestens wenn aus zwei Metern drei oder vier werden, landet eine scheinbar einfache Frage auf dem Tisch: Wie hoch darf die Hecke des Nachbarn eigentlich werden?

Die Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen (LBS) macht auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aufmerksam, nach der für eine Hecke nicht automatisch eine feste maximale Höhe gilt. Entscheidend sind vielmehr die gesetzlichen Grenzabstände und die konkrete Ausgestaltung der Bepflanzung.

Ausgangspunkt war ein Streit über eine Bambushecke. Die Kläger verlangten, dass diese zurückgeschnitten und auf höchstens drei Meter begrenzt wird. Gemessen werden sollte dabei vom niedrigeren Geländeniveau ihres Grundstücks.

Der Bundesgerichtshof stellte jedoch klar: Dem Begriff der Hecke ist keine generelle Höhenbegrenzung immanent. Maßgeblich ist nach dem hessischen Nachbarrecht vielmehr das Zusammenspiel von Höhe und vorgeschriebenem Abstand zur Grundstücksgrenze (Az. V ZR 185/23).

Die Entscheidung verschiebt den Blick von der bloßen Höhe auf die Systematik des Nachbarrechts. Eine hohe Hecke ist nicht allein deshalb unzulässig, weil sie den Nachbarn stört oder dessen Grundstück stärker verschattet.

Das hessische Nachbarrechtsgesetz arbeitet vielmehr mit gestaffelten Grenzabständen. Nach der vom BGH bestätigten Logik soll gerade dieses Verhältnis die Interessen beider Grundstückseigentümer austarieren: auf der einen Seite Begrünung, Sichtschutz und Nutzung des eigenen Grundstücks, auf der anderen Seite Schutz vor übermäßigem Entzug von Licht, Luft und Wasser sowie vor bedrängender Wirkung.

Wer die vorgeschriebenen Abstände einhält, muss deshalb nicht automatisch bei einer bestimmten absoluten Höhe zur Heckenschere greifen.

Heckenhöhe und Grenzabstand: Was der BGH entschieden hat

Bambushecke an der Grundstücksgrenze: Auch der Messpunkt zählt

Der Fall hatte noch eine zweite Besonderheit: Die benachbarten Grundstücke lagen nicht auf demselben Niveau.

Auch dafür formulierte der BGH einen wichtigen Grundsatz. Steht die Hecke auf einem höher gelegenen Grundstück, wird ihre maßgebliche Höhe grundsätzlich dort gemessen, wo die Pflanzen aus dem Boden austreten – und nicht vom tiefer gelegenen Grundstück des Nachbarn aus. Eine Ausnahme kann gelten, wenn das Gelände im Zusammenhang mit der Anpflanzung künstlich erhöht wurde.

Damit verhindert das Gericht, dass natürliche Höhenunterschiede zwischen Grundstücken nachträglich zu einer zusätzlichen Beschränkung der Bepflanzung führen.

Nachbarrecht setzt auf Regeln statt auf Geschmack

Hinter dem Streit um Bambus steckt damit eine grundsätzliche Eigentumsfrage. Nachbarschaftsrecht muss zwei Interessen zusammenbringen, die sich regelmäßig widersprechen: möglichst freie Nutzung des eigenen Grundstücks und Schutz des Nachbarn vor den Folgen genau dieser Nutzung.

Eine Regel, nach der eine Hecke zurückgeschnitten werden müsste, sobald sie als zu hoch, zu dunkel oder zu dominant empfunden wird, würde diese Grenze ständig neu verhandelbar machen. Abstandsvorschriften schaffen dagegen einen vorhersehbaren Rahmen.

Das ist gerade für Immobilieneigentümer relevant. Grundstücksnutzung braucht Verlässlichkeit. Wer pflanzt, baut oder investiert, muss grundsätzlich erkennen können, welche Grenzen gelten. Das Nachbarrecht erfüllt deshalb nicht nur eine Befriedungsfunktion zwischen zwei Gartenbesitzern. Es schafft institutionelle Sicherheit darüber, wie weit Eigentumsrechte reichen.

Hohe Hecken bleiben trotzdem kein rechtsfreier Raum

Aus dem Urteil folgt allerdings kein Freibrief für unbegrenztes Wachstum. Entscheidend bleibt das jeweilige

Landesnachbarrecht – und das unterscheidet sich zwischen den Bundesländern.

Auch der konkrete Grenzabstand, die Art und Erscheinungsform der Bepflanzung sowie besondere Umstände des Grundstücks können eine Rolle spielen. Der BGH stellt ausdrücklich darauf ab, dass eine Hecke nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als geschlossene Einheit mit Dichtschluss sowie Höhen- und Seitenbegrenzung erscheinen muss.

Für Eigentümer bedeutet das: Nicht die Höhe allein entscheidet. Vor einem verlangten Rückschnitt lohnt deshalb zunächst der Blick auf Landesrecht, Grundstücksgrenze und tatsächlichen Abstand.

Der Bambusstreit zeigt, warum Nachbarrecht mehr leisten muss als die Lösung eines einzelnen Gartenkonflikts. Es setzt Grenzen für Eigentum, soll diese Grenzen aber zugleich berechenbar halten. Wo der Gesetzgeber Abstandsvorgaben als Interessenausgleich festlegt, kann persönliches Störempfinden nicht ohne Weiteres eine zusätzliche Höhenbegrenzung schaffen. Für Eigentümer ist genau diese Vorhersehbarkeit entscheidend: Nicht der höchste Halm bestimmt die Rechtslage, sondern die Regel, die für beide Seiten schon vorher galt.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951635/Hohe-Hecke-an-der-Grundstuecksgrenze-Wann-Nachbarn-den-Rueckschnitt-verlangen-koennen/>